

Protokoll

über die am Donnerstag, den 13. Dezember 2018 **öffentlich** abgehaltene Gemeinderatssitzung:

Beginn: 20:00 Uhr

Ende: 22:37 Uhr

Anwesende: Bgm.ⁱⁿ Mag.^a Johanna OBOJES-RUBATSCHER
Vize-Bgm. Thomas ZANGERL
GV. MMag. Michael GRÜNFELDER
GR. Andreas WILHELM
GV. Thomas KIRCHMAIR
GR. Andrea TRIENDL
GV. David HUEBER
GR. Christian SCHÖPF
GR. Hubert KRAFT
GR. Rupert ALTENHUBER
GR. Andreas MEISTER
GR. Dr. Heidemaria ABFALTERER
GR Andreas ABENTHUNG (Ersatz)
GR Josef BAUMANN (Ersatz)
GR. Melanie MEDWED (Ersatz)

Entschuldigt: GR Christoph GUTLEBEN
GR Hubert DEUTSCHMANN
GR Patrick WEBER

Schriftführerin: Anna Hörtnagl-Anich

Tagesordnung:

1. Bericht der Frau Bürgermeisterin
2. Bericht über die Gemeindevorstandssitzung
3. Beratung und Beschlussfassung betreffend Dorferneuerung
4. Beratung und Beschlussfassung betreffend Satzungsänderung des Abwasserverbandes Zirl und Umgebung
5. Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Roten Kreuzes um Unterstützung
6. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer Geschäftsordnung betreffend Gemeinde-Einsatzleitung
7. Beratung und Beschlussfassung über Erlassung Kanalgebührenverordnung
8. Beratung und Beschlussfassung über Erlassung Wassergebührenverordnung

9. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer Verordnung betreffend Anpassung der Gemeindeabgaben 2019
10. Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan 2019 und des Mittelfristigen Finanzplanes für die Jahre 2020 – 2023
11. Bericht über die überörtliche Prüfung der Kassa und Verwaltung
12. Personalangelegenheiten
13. Anfragen, Anträge und Allfälliges

Die Bürgermeisterin begrüßt die anwesenden Gemeinderätinnen und Gemeinderäte sowie anwesende Gäste, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die heutige öffentliche Gemeinderatssitzung.

Die Bürgermeisterin begrüßt auch DI Roman Schögggl der Abteilung Dorferneuerung des ATL. Der Tagesordnungspunkt 3 „Beratung und Beschlussfassung betreffend Dorferneuerung“ wird vorgezogen. Herr DI Schögggl präsentiert ein mögliches Projekt, den Dorfkern von Oberperfuss zu beleben.

Punkt 1

Bericht der Frau Bürgermeisterin

Die Bürgermeisterin berichtet über die Reaktionen der Eltern von Schulkindern auf die Entfernung des Schutzweges zwischen Hotel Kleißl und Bushaltestelle. Sie führte ein Gespräch mit Hannes Kleißl. Er möge dafür Sorge tragen, dass die parkenden Fahrzeuge vor seinem Hotel nicht in den Gehweg ragen. Sie bemüht sich auch um Schülerlotsen. Zwei Personen haben sich bereits gemeldet, zwischenzeitlich sollen auch Bedienstete der Gemeinde aushelfen.

Die Leichenkapelle ist weitgehend renoviert. Eine neue Beleuchtung sowie Sitzgelegenheiten werden demnächst angeschafft. Die Malerarbeiten können erst im Frühjahr durchgeführt werden.

Die Bürgermeisterin besuchte die Basisveranstaltung „Familienfreundliche Gemeinde“. Das Grundzertifikat soll im nächsten Jahr erworben werden.

Die Jugendmusikkapellen von Götzens/Birgitz, Kematen und Oberperfuss zeigten am 16. November ihr Können vor einem begeisterten Publikum in unserem Mehrzwecksaal. Die Kinder der Musikschule stimmten uns mit weihnachtlichen Klängen in der Kirche und dem Peter-Anich-Haus auf das kommende Fest ein.

Am 1. Dezember fand das Jubiläumskonzert des Männergesangsvereins statt. Viele Gäste genossen die abwechslungsreiche Veranstaltung.

Am 24. November fand in der Pfarrkirche das Cäcilienkonzert der PAMO statt.

Punkt 2

Bericht über die Gemeindevorstandssitzung

Der Gemeindevorstand genehmigte in der Sitzung vom 11. Dezember folgende Subventionen: EUR 500,- zur Mitfinanzierung eines Transportfahrzeuges für den Blutspendedienst des Roten Kreuzes und EUR 200,- für die Gemeinschaft Eltern-Schule zur Unterstützung der Buskosten zum Landesjugendtheater.

Punkt 3

Beratung und Beschlussfassung betreffend Dorferneuerung

Die Bürgermeisterin stellt den Antrag, einen Dorfentwicklungsprozess betreffend Kirchplatz mit der Geschäftsstelle für Dorferneuerung und Lokale Agenda 21 des Amtes der Tiroler Landesregierung zu starten.

Beschluss:

JA-Stimmen: 15

NEIN-Stimmen:

Enthaltung:

Befangen:

Damit ist der Antrag einstimmig angenommen.

Punkt 4

Beratung und Beschlussfassung betreffend Satzungsänderung des Abwasserverbandes Zirl und Umgebung

Der Abwasserverband Zirl und Umgebung hat in seiner 107. Sitzung, am 20. November 2018 unter Tagesordnungspunkt 3. „Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, betreffend eine Ausbaugröße der Verbandskläranlage Zirl auf 91.000 EW“, die vorgelegten Änderungen der Verbandssatzungen und die Abänderungen der Kontingente, verbunden mit den Berechtigungen an der Verbandskläranlage und den Verbandsanlagen einstimmig beschlossen. Dieser Beschluss ist vom Gemeinderat zu bestätigen.

Die Bürgermeisterin stellt den Antrag, den vom Abwasserverband Zirl und Umgebung übermittelten und beschlossenen Satzungsentwurf zu übernehmen.

Beschluss:

JA-Stimmen: 15

NEIN-Stimmen:

Enthaltung:

Befangen:

Damit ist der Antrag einstimmig angenommen.

Punkt 5

Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Roten Kreuzes um Unterstützung

Das Österreichische Rote Kreuz, Bezirksstelle Innsbruck, bittet um finanzielle Unterstützung in der Höhe von EUR 2.100,00. Das Rote Kreuz bietet viele kostenlose Sozialleistungen an. Die Kosten für die vielen Bereiche steigen ständig, auch die Einsätze von Freiwilligen nimmt im Rettungsdienst deutlich ab. Um den freiwilligen Dienst noch attraktiver zu gestalten und die vorwiegend jungen Menschen zu schulen, benötigen sie die Unterstützung der Gemeinden.

GR Andreas Wilhelm stellt den Antrag, dem Roten Kreuz eine Subvention in der Höhe von EUR 1.500,00 zu gewähren.

Beschluss:

JA-Stimmen: 15

NEIN-Stimmen:

Enthaltung:

Damit ist der Antrag einstimmig angenommen.

Punkt 6

Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer Geschäftsordnung betreffend Gemeinde-Einsatzleitung
--

Jede Gemeinde hat für den Katastrophenfall eine Gemeinde-Einsatzleitung zu installieren. Es wurden bereits mehrere Module an Schulungen absolviert. Demnächst sollen die benötigten Personen für den Führungsstab bestellt werden. Dem Gemeinderat obliegt es, die Geschäftsordnung zu beschließen.

Geschäftsordnung für die Gemeinde-Einsatzleitung

Gemäß § 4 Abs. 10 und § 5 des Tiroler Katastrophenmanagementgesetzes, LGBl. Nr. 33/2006 idGF., erlässt die Bürgermeisterin der Gemeinde Oberperfuss nachstehende Verordnung für die Gemeinde-Einsatzleitung der Gemeinde Oberperfuss.

**1. Abschnitt
Gemeinde-Einsatzleitung**

**§ 1
Gemeinde-Einsatzleitung**

- (1) Die Gemeinde-Einsatzleitung setzt sich zusammen aus dem Leiter der Gemeinde-Einsatzleitung, dem Führungsstab und weiteren Mitgliedern.
- (2) Die Gemeinde-Einsatzleitung bedient sich zur Besorgung ihrer Aufgaben der Meldesammelstelle.

**§ 2
Führungsstab**

- (1) Der Führungsstab umfasst die Sachbearbeiter für die Sachgebiete
 - S1 Personalwesen,
 - S2 Katastrophenlage
 - S3 Einsatzkoordination
 - S4 Versorgungswesen
 - S5 Öffentlichkeitsarbeit
 - S6 Technik und Kommunikation
 - sowie die Fachgruppen Verbindungsoffizier und Mitarbeiter zur besonderen Verwendung.
- (2) Die Mitglieder des Führungsstabes haben in ihrem Aufgabenbereich auf der Grundlage des Tiroler Katastrophenmanagementgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen und der erteilten Richtlinien im Rahmen der erteilten Aufträge durch den Leiter der Gemeinde – Einsatzleitung initiativ

und selbstständig zu handeln. Sämtliche Sachgebiete und Fachgruppen in der Gemeinde-Einsatzleitung sind mit einer entsprechenden Anzahl an Mitgliedern zu besetzen, um einen Schichtdienst über einen längeren Zeitraum sicherzustellen.

(3) Einem Sachbearbeiter können zwei oder mehrere Sachgebiete übertragen werden, wenn sich dies aufgrund des Arbeitsanfalles oder des Personalmangels als zweckmäßig oder notwendig erweist.

§ 3

Leiter der Gemeinde-Einsatzleitung

(1) Für den Leiter der Gemeinde-Einsatzleitung ist ein Stellvertreter zu bestellen. Im Fall der Verhinderung des Leiters der Gemeinde-Einsatzleitung und seines Stellvertreters obliegt dem S 3 die Leitung der Gemeinde-Einsatzleitung.

(2) Dem Leiter der Gemeinde-Einsatzleitung obliegt die Leitung des gesamten Stabsbetriebes, insbesondere

- a) die Koordinierung der Tätigkeit der anderen Sachbearbeiter und
- b) die Arbeitsverteilung und Auftragszuweisung an die Sachbearbeiter.

(3) Die Behörde hat die Aufträge an die Gemeinde-Einsatzleitung zu erteilen.

(4) Der Leiter der Gemeinde-Einsatzleitung kann bei Bedarf die Mitglieder der Gemeinde-Einsatzleitung über die jeweilige Funktion hinaus in allen Sachbereichen der Gemeinde-Einsatzleitung einsetzen.

§ 4

Sachgebiet 1 – Personalwesen

Dem S 1 obliegt insbesondere:

- a) die Anforderung von Einsatzkräften bzw. Einsatzorganisationen,
- b) die Führung der Personalevidenz,
- c) die Bildung von Einsatzreserven,
- d) das Veranlassen von Ablösen und die Führung eines Zeitplanes für den Schichtdienst. bzw. die Ablöse,
- e) die Verständigung von Experten,
- f) die Regelung des Einsatzes des Kanzleipersonals,
- g) die Erstellung von Berichten und Meldungen und die Erstellung und Evidenthaltung eines Zeitplanes für Besprechungen der Einsatzleitung (z.B. Einsatzbesprechungen und Lagebesprechungen).

§ 5

Sachgebiet 2 – Katastrophenlage

Dem S 2 obliegt insbesondere:

- a) die Auswertung der eingehenden Meldungen und Informationen,
- b) die Erstellung des Lageberichtes sowie allfällige Informationsberichte für die Behörde, die Landeswarnzentrale und sonstige mit der Abwehr und Bekämpfung der jeweiligen Katastrophen befassten Behörden sowie
- c) die Evidenthaltung der Katastrophensituation auf einer Lagekarte.

§ 6

Sachgebiet 3 – Einsatzkoordination

Dem S 3 obliegt insbesondere:

- a) die Aktivierung und allenfalls Adaptierung des je nach Katastrophenszenario zur Anwendung kommenden Katastrophenschutzplanes,

- b) aufbauend auf dem Katastrophenschutzplan, die Ausarbeitung und Weiterentwicklung eines Operationsplanes sowie
- c) die Ausarbeitung von Vorschlägen für die Einteilung und Auftragserteilung an die mit der Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen befassten Hilfs- und Rettungskräfte.

§ 7

Sachgebiet 4 – Versorgungswesen

Dem S 4 obliegt insbesondere:

- a) die Beurteilung der Versorgungslage und die Wahrnehmung aller Versorgungs- und Nachschubangelegenheiten für die Gemeinde-Einsatzleitung und für die im Katastrophenfall befindlichen Hilfs- und Rettungskräfte,
- b) die Versorgung der Hilfs- und Rettungskräfte mit Verpflegung, Sanitätsmaterial, Unterkünften und Betriebsmittel,
- c) die Koordination des notwendigen Nachschubes dieser Versorgungsgüter,
- d) die Besorgung der Verteilung von Hilfsgütern.

§ 8

Sachgebiet 5 – Öffentlichkeitsarbeit

Dem S 5 obliegt insbesondere:

- a) die Bearbeitung sämtlicher Medienangelegenheiten und Veröffentlichungen in Absprache mit dem Leiter der Gemeinde-Einsatzleitung,
- b) die Organisation von Pressekonferenzen,
- c) die Erstellung von Presseberichten, Aussendungen und Bekanntmachungen,
- d) die Versendung von Bekanntmachungen an die Bevölkerung,
- e) die Betreuung der Journalisten,
- f) die Veröffentlichung von Verordnungen,
- g) die Erstellung der Film- und Fotodokumentation.

§ 9

Sachgebiet 6 – Technik und Kommunikation

Dem S 6 obliegt insbesondere:

- a) die Verantwortung für das Vorhandensein und das Funktionieren aller technischen Kommunikationseinrichtungen,
- b) die Betreuung aller EDV-Angelegenheiten,
- c) die technische Betreuung der Telekommunikation und des Katastrophenfunks,
- d) die technische Betreuung aller EDV-Angelegenheiten, der Telekommunikation und des Katastrophenfunks für den Einsatzkoordinator,
- e) die Sicherstellung der Kommunikation der Gemeinde-Einsatzleitung mit den im Katastrophengebiet befindlichen Einsatzkräften.

§ 10

Fachgruppe Verbindungsoffiziere

(1) Die vom Leiter der Gemeinde-Einsatzleitung eingeteilten Verbindungsoffiziere sind Beauftragte des Leiters der Gemeinde-Einsatzleitung. Dem Verbindungsoffizier obliegt insbesondere:

- a) die Herstellung der Verbindung zu anderen Behörden, Hilfs- und Rettungsorganisationen, dem österreichischen Bundesheer, etc.,

- b) die Weitergabe sämtlicher Informationen und Aufträge an den Leiter Gemeinde-Einsatzleitung, an andere Behörden, Hilfs- und Rettungsorganisationen, an das österreichische Bundesheer, etc. und
 - c) die Informationsgewinnung.
- (2) Nach Bedarf kann der Leiter der Gemeinde-Einsatzleitung auch mehrere Verbindungsoffiziere einteilen.

§ 11 Sonstige Tätigkeiten

Von der Behörde sind für diverse Tätigkeiten (Transportdienst, Entgegennahme von Hilfsangeboten und Spenden, etc.) weitere Mitarbeiter in der Funktion „zur besonderen Verwendung“ in die Gemeinde-Einsatzleitung zu bestellen. Diesen werden im Anlassfall vom Leiter der Gemeinde-Einsatzleitung bestimmte Aufgaben zugewiesen.

§ 12 Meldesammelstelle

- (1) Der Leiter der Gemeinde-Einsatzleitung, der Führungsstab und die weiteren Mitglieder der Gemeinde-Einsatzleitung bedienen sich zur Besorgung ihrer Aufgaben der Meldesammelstelle. Sie wird vom Kanzleileiter geleitet.
- (2) Die Meldesammelstelle ist beim Gemeindeamt eingerichtet und dient als zentraler Kanzleiapparat für den Melde- und Schriftverkehr der Gemeinde-Einsatzleitung von und nach außen, mit der Behörde sowie innerhalb der Gemeinde-Einsatzleitung.
- (3) Der Kanzleileiter ist verantwortlich für den Betrieb der Meldesammelstelle und für die Führung des Einsatztagebuches.
- (4) Die Behörde hat der Meldesammelstelle das notwendige Fach- und Kanzleipersonal sowie entsprechende Ausrüstung beizugeben.
- (5) Die näheren Verfügungen trifft der für die Meldesammelstelle verantwortliche Kanzleileiter. Der Kanzleileiter hat die einlangenden Meldungen unverzüglich an die einzelnen Sachbearbeiter weiterzuleiten.

§ 13 Beziehung von Experten

Der Leiter der Gemeinde-Einsatzleitung kann erforderlichenfalls im Anlassfall zur fachlichen Beratung Experten beiziehen.

2. Abschnitt Einsatzkoordinator

§ 14 Einsatzkoordinator

- (1) Ein nach § 5 des Tiroler Katastrophenmanagementgesetzes bestellter Einsatzkoordinator hat die ihm nach § 5 des Tiroler Katastrophenmanagementgesetzes übertragenen Aufgaben zu besorgen.
- (2) Die Behörde hat ihm das notwendige Fach- und Kanzleipersonal sowie entsprechende Ausrüstung beizugeben.

3. Abschnitt Gemeinsame Bestimmungen

§ 15 Einberufung

- (1) Die Einberufung der Gemeinde-Einsatzleitung erfolgt im Einsatzfall durch die Behörde. Bei Einberufung der Gemeinde-Einsatzleitung haben sich die Mitglieder unverzüglich im Gemeindeamt einzufinden.
- (2) Der Leiter der Gemeinde-Einsatzleitung kann bei Bedarf einen Bereitschaftsdienst für den Führungsstab oder für alle Mitglieder der Gemeinde-Einsatzleitung anordnen.

§ 16 Informationspflichten

- (1) Die Entscheidungen darüber, welche Vorschläge von Maßnahmen, Veranlassungen und Operationspläne an die Behörde weitergeleitet werden, obliegen dem Leiter der Gemeinde-Einsatzleitung. Über Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen den Sachbearbeitern des Führungsstabes sowie bei Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich Grenzen des Aufgabenbereiches zwischen den Sachbearbeitern entscheidet nach Anhören der betroffenen Sachbearbeiter der Leiter der Gemeinde-Einsatzleitung.
- (2) Ist je nach Katastrophenszenario die sachliche Zuständigkeit mehrerer Sachbearbeiter des Führungsstabes gegeben, so haben die Sachbearbeiter einvernehmlich vorzugehen. Gelangen die Sachbearbeiter in einer Sache zu keinem Einvernehmen, so geht die Zuständigkeit an den Leiter der Gemeinde-Einsatzleitung über.
- (3) Die Sachbearbeiter sind verpflichtet, den Leiter der Gemeinde-Einsatzleitung und einander über alle wichtigen Vorschläge und Angelegenheiten in ihrem Aufgabenbereich zu informieren; dies gilt insbesondere für alle Angelegenheiten, die für die anderen Aufgabenbereiche von besonderer Bedeutung sein könnten. Der Leiter der Gemeinde-Einsatzleitung sowie jeder Sachbearbeiter ist berechtigt, in alle Unterlagen eines anderen Aufgabenbereiches Einsicht zu nehmen, auch wenn sie nicht seinen Aufgabenbereich betreffen.

§ 17 Sitzungen

- (1) Die Behörde hat bei Neubestellung der Gemeinde-Einsatzleitung diese zu einer konstituierenden Sitzung einzuberufen. Bei dieser Sitzung werden insbesondere die Aufgabenbereiche der Mitglieder in den jeweiligen Sachgebieten besprochen und die Erreichbarkeit der Mitglieder überprüft.
- (2) Die Behörde hat die Gemeinde-Einsatzleitung mindestens einmal jährlich zu einer laufenden Sitzung einzuberufen. Bei dieser Sitzung werden zur Beratung der Behörde insbesondere die Aktualität des Katastrophenschutzplanes überprüft, etwaige Änderungen in der personellen Zusammensetzung festgestellt und die Erreichbarkeit der Mitglieder überprüft.

§ 18 Dokumentation

- (1) Über alle Sitzungen der Gemeinde-Einsatzleitung sind Protokolle zu verfassen, in denen Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Entscheidungsgrundlagen und das Ergebnis der Entscheidungen festzuhalten sind. Das Protokoll ist vom Leiter der Gemeinde-Einsatzleitung zu unterzeichnen und allen Mitgliedern der Gemeinde-Einsatzleitung sowie der Behörde zu übermitteln.
- (2) Das Einsatz-Informationssystem Tirol (ESISP) soll als Protokollierungssystem und interne Kommunikationsplattform von Einsatzabläufen herangezogen werden.

§ 19 In-Kraft-Treten

Die Geschäftsordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

Die Bürgermeisterin stellt den Antrag, die Geschäftsordnung in der vorliegenden Form zu beschließen.

Beschluss:

JA-Stimmen: 15

NEIN-Stimmen:

Enthaltung:

Damit ist der Antrag einstimmig angenommen.

Punkt 7

Beratung und Beschlussfassung über Erlassung Kanalgebührenverordnung
--

Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Oberperfuss

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberperfuss hat mit Beschluss vom 13.12.2018 aufgrund der Ermächtigung des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, in der geltenden Fassung, folgende Kanalgebührenverordnung beschlossen:

§ 1

Einteilung der Gebühren

(1) Zur Deckung der Kosten der Errichtung der Gemeindekanalisationsanlage und zur Deckung der Instandhaltungs-, Erneuerungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten erhebt die Gemeinde für den Anschluss eines Grundstückes an die Kanalisationsanlage eine Anschlussgebühr und für die laufende Benützung derselben eine Kanalbenützungsg Gebühr.

(2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B.: die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Entstehung der Gebührenpflicht

(1) Die Pflicht zur Entrichtung der Anschlussgebühr entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstückes an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benutzbarkeit des Kanals.

(2) Die Pflicht zur Entrichtung der laufenden Kanalbenützungsg Gebühr entsteht mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Einleitung von Abwässern in die Kanalisationsanlage.

§ 3

Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr

(1) Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr ist die Baumasse gemäß § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes – TVAG, LGBl. Nr. 58, i.d.g.F., sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. (3) vorliegt. Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die Baumasse lt. TVAG zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. (3) vorliegt. Im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die Baumasse lt. TVAG nur zu einem Viertel anzurechnen.

(2) Die Anschlussgebühr für Abwässer beträgt EUR 5,65 pro m³ der Bemessungsgrundlage.

(3) Von der Anschlussgebühr ausgenommen sind:

Scheunen in Holzbauweise, Tennen in Holzbauweise, Städel in Holzbauweise Silos und Fahrsilos, begehbare und nicht begehbare Folientunnels;

Bienenhäuser, Hundezwinger, Gartenhäuser, jedoch nur sofern diese nicht mit einem Kanalanschluss ausgestattet werden,

überdachte Holzunterstände (Holzlegen) und Schuppen, die zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein Mauerwerk) und ausschließlich der Lagerung von Holz dienen -nicht umfasst von dieser Ausnahme sind jedoch Nebengebäude wie Geräteschuppen, Garagen, Carports (sofern eine Baumasse im Sinne des Abs. (1) gegeben ist).

(4) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. (1) gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. (3) bisher nicht entrichtet wurde.

(5) Als Vergrößerung der Baumasse gilt weiters der Ausbau des Dachgeschosses / Kellergeschosses von Gebäuden, verbunden mit einer Verwendungszweckänderung sofern eine Kanalanschlussgebühr unter Zugrundelegung der betreffenden Teile des Dachgeschosses / Kellergeschosses noch nicht entrichtet wurde.

(6) Bei Abbruch eines Gebäudes oder Gebäudeteiles, dessen Baumasse bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Kanalanschlussgebühr war, ist diese in Abzug zu bringen.

Bei Abbruch eines Gebäudes oder Gebäudeteiles für das bereits eine Kanalanschlussgebühr nach m² Wohnnutzfläche entrichtet wurde, ist eine anrechenbare Baumasse für Neu- bzw. Erweiterungsbauten auf derselben Grundparzelle zu ermitteln. Dabei ist die Wohnnutzfläche in Quadratmetern als bisherige Bemessungsgrundlage mit 3,5 zu multiplizieren.

§ 4

Bemessungsgrundlage und Höhe der laufenden Kanalbenützungsgeld

(1) Die Bemessung der Kanalbenützungsgeld für häusliche Abwässer erfolgt nach dem tatsächlichen Wasserbezugsverbrauch laut Wasserzähler. Als Bemessungsgrundlage wird mindestens ein Wasserbezug von 50 m³ pro Jahr und Haushalt herangezogen (Mindestgeld).

(2) Die Kanalbenützungsgeld für Abwässer beträgt EUR 2,51 pro m³ Wasserverbrauch.

(3) Wird eine Regenwassernutzung – Grauwasserkreislauf – (zB für Sanitäreinrichtungen zur Spülung, etc.) verwendet, ist der gesamte Grauwasserkreislauf, welcher häuslich verwendet wird, der Gemeinde zu melden. In einem solchen Fall ist dies über einen Kaltwasserzähler zu führen und entsprechend den Absätzen (1) und (2) zu vergelten.

(4) Sofern der Einbau eines Wasserzählers verweigert wird oder technisch und rechtlich nicht möglich ist, erfolgt eine Pauschalierung und zwar wie folgt:

Bemessungsgrundlage ist der Personenstand pro Haushalt zuzüglich der Nächtigungszahl bei Beherbergungsbetrieben.

Verrechnet wird:

Pro Person und Tag: 200 Liter

Pro Nächtigung und Tag 230 Liter

(5) Niederschlagswasser :

Bei Einleitung von Niederschlagswasser in die Oberflächenentwässerungsanlage wird zusätzlich pro Jahr eine Benützungsgebühr auf Grundlage der abflussrelevanten Entwässerungsfläche berechnet. Die auf ganze m² zu rundende abflussrelevante Entwässerungsfläche ist die Summe aller abflussrelevanten Dachflächen und befestigten Bodenflächen. Begrünte Dachflächen und begrünte Bodenflächen sind von der Benützungsgebühr ausgenommen.

Höhe der Gebühr:

von 1 m ² bis 100 m ² abflussrelevante Entwässerungsfläche:	€ 30,00
von 101m ² bis 200 m ² abflussrelevante Entwässerungsfläche:	€ 58,00
von 201m ² bis 300 m ² abflussrelevante Entwässerungsfläche:	€ 84,00
von 301m ² bis 400 m ² abflussrelevante Entwässerungsfläche:	€ 108,00
von 401m ² bis 500 m ² abflussrelevante Entwässerungsfläche:	€ 130,00
von 501m ² bis 600 m ² abflussrelevante Entwässerungsfläche:	€ 150,00
von 601m ² bis 700 m ² abflussrelevante Entwässerungsfläche:	€ 168,00
von 701m ² bis 800 m ² abflussrelevante Entwässerungsfläche:	€ 184,00
von 801m ² bis 900 m ² abflussrelevante Entwässerungsfläche:	€ 198,00
von 901m ² bis 1.000 m ² abflussrelevante Entwässerungsfläche:	€ 210,00
von 1.001 m ² bis 1.500 m ² abflussrelevante Entwässerungsfläche:	€ 230,00
ab 1.501 m ² abflussrelevante Entwässerungsfläche:	€ 250,00

§ 5

Freimengen von der Kanalbenützungsgebühr

(1) Für Objekte mit Viehhaltung wird für die Kanalbenützungsgebühr je Großvieheinheit ein Wasserverbrauch von 15 m³ pro Jahr freigestellt. Die Großvieheinheiten werden nach den Richtlinien der Agrarmarkt Austria (AMA) bzw. durch Bestandsmeldung (Auszug Leistungskontrollverband LKV) errechnet. Die Bestandsmeldungen sind unaufgefordert bis spätestens 15. November eines jeden Jahres der Gemeinde vorzulegen, widrigenfalls die Begünstigung gem. 1. Satz für das folgende Jahr verloren geht. Für jede erste gemeldete Person solcher Objekte ist eine Mindestgebühr von jährlich 50 m³ und für jede weitere Person 35 m³ zu entrichten.

Ferner besteht die Möglichkeit bei landwirtschaftlichen Betrieben, welche von der öffentlichen Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Oberperfuss versorgt werden, die in den Stallungen verbrauchte Wassermenge über einen Wasserzähler zu erfassen. Der Einbau und die Verwendung des Wasserzählers erfolgt unter Zugrundelegung der gültigen Wasserleitungsgebührenverordnung, und der Wasserleitungsordnung der Gemeinde Oberperfuss, wobei folgende Voraussetzungen gelten:

Über den Subzähler darf nur Frischwasser geleitet werden, welches ausschließlich zur Viehtränke, zur Stallreinigung verwendet wird, beziehungsweise Frischwasser welches in die Güllegrube eingeleitet wird, wie Abwasser aus den Reinigungsprozessen der Milchkammern. Der Subzähler und der Montagebügel mit den Schrägsitzventilen sind von der Gemeinde Oberperfuss zu beziehen. Der Einbau erfolgt entweder von der Gemeinde Oberperfuss oder durch ein hierfür befugtes und konzessioniertes Unternehmen, in diesem Fall ist der Subzähler von der Gemeinde Oberperfuss, mittels eines Abnahmeprotokolls, abzunehmen.

(2) Den Besitzern von Rasen- und Gartenflächen wird über Ansuchen ein Abzug von 10 m³ bei den Kanalgebühren pro 100 m² gepflegter Rasen- und Gartenfläche gewährt. Für jede erste gemeldete Person solcher Objekte wird ein Mindestverbrauch siehe § 4 Abs. 2 von jährlich 50 m³ und für jede weitere Person 35 m³ angenommen.

Vorstehende Angaben müssen vom Hauseigentümer rechtsverbindlich erklärt werden. Unrichtige Angaben führen zum Verlust der Freimengen. Änderungen in den Flächen müssen der Gemeinde gemeldet werden.

§ 6 Gebührensschuldner

Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke verpflichtet. Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.

§ 7 Umsatzsteuer

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10 % USt.) enthalten.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die vom Gemeinderat der Gemeinde Oberperfuss am 11.12.2014 beschlossene Kanalgebührenverordnung außer Kraft.

Die Bürgermeisterin stellt den Antrag, die Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Oberperfuss vom 13.12.2018 zu beschließen.

Beschluss:

JA-Stimmen: 15

NEIN-Stimmen:

Enthaltung:

Befangen:

Damit ist der Antrag einstimmig angenommen.

Punkt 8

Beratung und Beschlussfassung über Erlassung Wassergebührenverordnung

Wasserleitungsgebührenverordnung der Gemeinde Oberperfuss

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberperfuss hat mit Beschluss vom 13.12.2018 aufgrund der Ermächtigung des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, in der geltenden Fassung, folgende Wasserleitungsgebührenverordnung beschlossen:

§ 1 Einteilung der Gebühren

(1) Zur Deckung der Kosten der Errichtung der Gemeindewasserversorgungsanlage und zur Deckung der Instandhaltungs-, Erneuerungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten erhebt die Gemeinde für den

Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage eine Anschlussgebühr und für den laufenden Wasserbezug eine Wasserbenutzungsgebühr sowie für die Bereitstellung von Wasserzählern eine Zählergebühr.

(2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B. die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quellsfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

(3) Das Entgelt für die Durchführung des Anschlusses und der Anschlussleitung gemäß den Bestimmungen der Wasserleitungsordnung wird gesondert vorgeschrieben.

§ 2

Entstehung der Gebührenpflicht

(1) Die Pflicht zur Entrichtung der Anschlussgebühr entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstückes an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit Baubeginn. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benutzbarkeit der Wasserversorgungsanlage.

(2) Die Pflicht zur Entrichtung der laufenden Wasserbenutzungsgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des erstmaligen Wasserbezuges.

(3) Die Pflicht zur Entrichtung der laufenden Zählergebühr entsteht mit der Zählermontage.

§ 3

Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr

(1) Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr ist die Baumasse gemäß § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes – TVAG, LGBl. Nr. 58, i.d.g.F., sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. (3) vorliegt. Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die Baumasse lt. TVAG zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. (3) vorliegt. Im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die Baumasse lt. TVAG nur zu einem Viertel anzurechnen.

(2) Die Anschlussgebühr beträgt EUR 3,50 pro m³ der Bemessungsgrundlage.

(3) Von der Anschlussgebühr ausgenommen sind:

Scheunen in Holzbauweise, Tennen in Holzbauweise, Städel in Holzbauweise, Silos und Fahrsilos, begehbare und nicht begehbare Folientunnels, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden,

Bienenhäuser, Hundezwinger, Gartenhäuser, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden,

überdachte Holzunterstände (Holzlegen) und Schuppen, die zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein Mauerwerk) und ausschließlich der Lagerung von Holz dienen - nicht umfasst von dieser Ausnahme sind jedoch Nebengebäude wie Geräteschuppen, Garagen, Carports (sofern eine Baumasse im Sinne des Abs. (1) gegeben ist);

(4) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. (1) gilt weiters eine

Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. (3) bisher nicht entrichtet wurde.

(5) Als Vergrößerung der Baumasse gilt weiters der Ausbau des Dachgeschosses / Kellergeschosses von Gebäuden, verbunden mit einer Verwendungszweckänderung, sofern eine Wasseranschlussgebühr unter Zugrundelegung der betreffenden Teile des Dachgeschosses / Kellergeschosses noch nicht entrichtet wurde.

(6) Bei Abbruch eines Gebäudes oder Gebäudeteiles, dessen Baumasse bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Wasseranschlussgebühr war, ist diese in Abzug zu bringen.

Bei Abbruch eines Gebäudes oder Gebäudeteiles für das bereits eine Wasseranschlussgebühr nach m² Wohnnutzfläche entrichtet wurde, ist eine anrechenbare Baumasse für Neu- bzw. Erweiterungsbauten auf derselben Grundparzelle zu errechnen. Dabei ist die Wohnnutzfläche in Quadratmetern als bisherige Bemessungsgrundlage mit 3,5 zu multiplizieren.

§ 4

Bemessungsgrundlage und Höhe der Wasserbenützungsgebühr

(1) Die Bemessung der Wasserbenützungsgebühr erfolgt nach dem tatsächlichen Wasserbezugsverbrauch laut Wasserzähler.

(2) Störungen oder Beschädigungen der Wasserzähler sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Ergibt eine Prüfung durch die Gemeinde, dass ein Wasserzähler außer Funktion ist und besteht der begründete Verdacht, dass dieser Umstand vom Eigentümer wissentlich der Gemeinde nicht angezeigt wurde, so ist die Gemeinde berechtigt, einen geschätzten Verbrauchswert des betreffenden Zeitabschnittes des Vorjahres zu Grunde zu legen wobei ein Wechsel in der Anzahl der Personen zu berücksichtigen ist.

(3) Als Bemessungsgrundlage wird mindestens ein Wasserbezug von 50 m³ pro Jahr und Haushalt herangezogen (Mindestgebühr).

(4) Der Gebührensatz, d.i. die pro m³ zu entrichtende Gebühr, beträgt € 0,45 pro m³ Wasserverbrauch.

(5) Die Bauwassergebühr wird zum Zeitpunkt des Anschlusses an die Gemeindewasserleitung bis zum Bezug des Gebäudes mit monatlich € 4,00 festgesetzt, wobei jeder angefangene Monat als ein voller Monat zählt.

§ 5

Bemessungsgrundlage und Höhe der Zählergebühr

Für die Benützung, Wartung und Kontrolle des Wasserzählers ist eine laufende Gebühr zu entrichten.

Die Zählergebühr beträgt € 10,00 für Wasserzähler mit einem Durchfluss von 3 oder 7 m³ und € 20,00 für Großwasserzähler (Durchfluss 20 m³)

§ 6

Gebührensschuldner

Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke verpflichtet. Die Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.

§ 7
Umsatzsteuer

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10% USt.) enthalten.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die vom Gemeinderat der Gemeinde Oberperfuss am 11.12.2014 beschlossene Wasserleitungsgebührenverordnung außer Kraft.

Die Bürgermeisterin stellt den Antrag, die Wassergebührenverordnung in der vorliegenden Form zu beschließen.

Beschluss:

JA-Stimmen: 15

NEIN-Stimmen:

Enthaltung:

Damit ist der Antrag einstimmig angenommen.

Punkt 9

Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer Verordnung betreffend Anpassung der Gemeindeabgaben 2019

Verordnung über die Anpassung der Gemeindeabgaben

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, der § 7, 13 und 19 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58, sowie des § 1 Abs. 1 des Tiroler Gebrauchsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 78/1992, in der jeweils geltenden Fassung, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Oberperfuss verordnet:

Artikel I

Die Abfallgebührenordnung der Gemeinde Oberperfuss, kundgemacht am 08.01.2008, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 15.12.2016, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 13.12.2018 geändert wie folgt:

§ 3 Gebühren incl. 10% Mehrwertsteuer

1) Grundgebühr pro Jahr für Haushaltsmüll:

1-Personenhaushalt	€ 20,76
2-Personenhaushalt	€ 35,36
3-Personenhaushalt	€ 49,60
4-Personenhaushalt	€ 62,92
5-Personenhaushalt	€ 74,92
6-Personenhaushalt	€ 85,20

7-Personenhaushalt	€ 95,28
8-Personenhaushalt	€ 105,28
9-Personenhaushalt	€ 115,36
10-Personenhaushalt	€ 125,44
11-Personenhaushalt	€ 135,44
12-Personenhaushalt	€ 145,28
13-Personenhaushalt	€ 155,12
14-Personenhaushalt	€ 164,96
15-Personenhaushalt und mehr	€ 174,76
800 Liter Container	€ 344,12
Privatzimmervermietung: bis 50 Nächtigungen	€ 7,64

2) Grundgebühr für Bioabfall:

1-Personenhaushalt	€ 3,08
2-Personenhaushalt	€ 6,12
3-Personenhaushalt	€ 9,16
4-Personenhaushalt	€ 12,24
5-Personenhaushalt	€ 15,28
6-Personenhaushalt	€ 18,36
7-Personenhaushalt	€ 21,40
8-Personenhaushalt	€ 24,44
9-Personenhaushalt	€ 27,52
10-Personenhaushalt	€ 30,56
11-Personenhaushalt	€ 33,64
12-Personenhaushalt	€ 36,68
13-Personenhaushalt	€ 39,76
14-Personenhaushalt	€ 42,84
15-Personenhaushalt und mehr	€ 45,88

3. weitere Gebühr:

60 Liter Haushaltsmüllbehälter, je Entleerung	€ 4,50
120 Liter Haushaltsmüllbehälter, je Entleerung	€ 7,88
240 Liter Haushaltsmüllbehälter, je Entleerung	€ 14,39
800 Liter Container, je Entleerung	€ 36,88
60 Liter Bioabfallbehälter, je Entleerung	€ 1,03
120 Liter Bioabfallbehälter, je Entleerung	€ 1,42
240 Liter Bioabfallbehälter, je Entleerung	€ 2,36

4. für zusätzlich benötigte Behälter werden verrechnet:

60 Liter Haushalts- oder Bioabfallbehälter	€ 37,49
120 Liter Haushalts- oder Bioabfallbehälter	€ 34,27
240 Liter Haushalts- oder Bioabfallbehälter	€ 65,33
800 Liter Container	€ 690,80

5.) Abbruchmaterial (Bauschutt) kann im Recyclinghof der Gemeinde bis zu einer Menge von 2 m³ gegen Gebühr abgegeben werden:

Die Gebühr beträgt je angefangenem ¼ m³ € 5,50

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2019 in Kraft.

Die Bürgermeisterin stellt den Antrag, die Verordnung über die Anpassung der Gemeindegebühren in der vorliegenden Form zu beschließen.

Beschluss:

JA-Stimmen: 15

NEIN-Stimmen:

Enthaltung:

Damit ist der Antrag einstimmig angenommen.

Punkt 10

Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan 2019 und des Mittelfristigen Finanzplanes für die Jahre 2020-2023
--

Die Bürgermeisterin teilt mit, dass der Voranschlag für das Jahr 2019 in der Zeit vom 28.11.2018 bis 12.12.2018 zur öffentlichen Einsichtnahme im Gemeindeamt aufgelegt ist. Es wurden keine schriftlichen Einwendungen erhoben.

Der Finanzausschuss hat sich in seiner Sitzung vom 27.11.2018 eingehend mit dem Budget 2019 befasst.

Den Gemeinderatsfraktionen wurden das Budget 2019 sowie der Mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2020 – 2023 fristgerecht übermittelt.

Die Bürgermeisterin bittet den Obmann des Finanzausschusses das Budget zu erläutern.

Gemäß § 93 Abs 1 TGO wurde der Haushaltsplan 2019 in der Fassung vom 28.11.2018 über einen Zeitraum von zwei Wochen zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Zur Umsetzung des Projekts „barrierefreier Fußweg EUB II – Speicherteich“ werden abweichend zum aufgelegten Budgetentwurf in der Haushaltsposition 616 „Sonstige Straßen und Wege“ Ausgaben für Baukosten iHv EUR 25.000,00 und Einnahmen aus Förderungen iHv EUR 15.000,00 budgetiert und darüber hinaus die Haushaltsposition 2/990000-963000 um einen Betrag von EUR 10.000,00 erhöht.

Außerdem wird ergänzend zum Entwurf vom 28.11.2018 in der Haushaltsstelle 363 ein weiterer Ausgabenbetrag in Höhe von EUR 25.000,00 zur Planung des Projektes lt. oben stehenden TOP 3 budgetiert. Dem gegenüber stehen in derselben Haushaltsstelle 363 Einnahmen aus Förderungen in Höhe von EUR 17.500,00 und in der Haushaltsstelle 2/990000-963000 Einnahmen in der Höhe von EUR 7.500,00.

Bezeichnung	Einnahmen	Ausgaben
HH-Stelle 0		
Vertretungskörper u. Allgem. Verwaltung		
<i>Gewählte Gemeindeorgane</i>	0,0	127.300,0
<i>Hauptverwaltung - Zentralamt</i>	96.400,0	334.500,0
<i>Hauptverwaltung - Standesamt</i>	0,0	9.500,0
<i>Einwohneramt & Amtsgebäude</i>	4.000,0	48.600,0
<i>Bauverwaltung</i>	2.000,0	12.000,0
<i>Sonst. Maßnahmen (Beiträge, Ehrungen, Subventionen u. Partnerschaften)</i>	0,0	6.000,0
<i>Verfüungsmittel Bürgermeister</i>	0,0	2.500,0
<i>Pensionen und Personalbetreuung</i>	0,0	67.000,0
Summe HH-Stelle 0	102.400,0	607.400,0
HH-Stelle 1		
Öffentl. Ordnung und Sicherheit		
<i>Bau- u. Feuerpolizei</i>	100,0	0,0
<i>Gesundheitspolizei</i>	0,0	200,0
<i>Flurpolizei</i>	38.800,0	63.600,0
<i>Feuerwehrwesen und Brandbekämpfung</i>	6.200,0	173.000,0
<i>Landesverteidigung</i>	0,0	1.100,0
Summe HH-Stelle 1	45.100,0	237.900,0
HH-Stelle 2		
Unterricht, Erziehung, Sport u. Wissenschaft		
<i>Volksschule Dorf</i>	49.100,0	264.800,0
<i>Volksschule Berg</i>	0,0	3.200,0
<i>Hauptschulen / Mittelschulen</i>	35.000,0	178.200,0
<i>Polytechnische Schulen</i>	0,0	7.300,0
<i>Berufsbildende Pflichtschulen</i>	0,0	6.000,0
<i>Kindergarten</i>	282.400,0	550.600,0
<i>Kinderhort - Nachmittagsbetreuung</i>	36.400,0	53.800,0
<i>Sport u. außerschul. Leibeserziehung</i>	11.200,0	33.700,0
<i>Erwachsenenbildung - Volksbüchereien</i>	0,0	3.900,0
Summe HH-Stelle 2	414.100,0	1.101.500,0

HH-Stelle 3		
Kunst, Kultur u. Kultus		
<i>Landesmusikschule</i>	37.300,0	94.300,0
<i>Förderung Musikpflege</i>	0,0	19.000,0
<i>Museum u. Denkmalpflege</i>	100,0	200,0
<i>Altstadterhaltung u. Ortsbildpflege</i>	17.500,0	26.000,00
<i>Sonst. Einrichtungen und Maßnahmen</i>	400,0	24.000,0
<i>Einrichtungen der Kulturpflege</i>	4.200,0	35.900,0
<i>Kultus u. Kirche</i>	0,0	89.500,0
Summe HH-Stelle 3	59.500,0	288.900,0
HH-Stelle 4		
Soziale Wohlfahrt u. Wohnbauförderung		
<i>Allgem. öffentliche Wohlfahrt</i>	19.300,0	475.800,0
<i>Freie Wohlfahrt - Altenheime</i>	195.500,0	351.000,0
<i>Freie Wohlfahrt - sonstiges (Essen auf Rädern, Flüchtlingshilfe, Heimhilfe, sonst. Einrichtungen u. Maßnahmen)</i>	0,0	65.300,0
<i>Jugendwohlfahrt</i>	0,0	52.400,0
<i>Familienpol. Maßnahmen (Mietzinsbeih. & Kinderförderung)</i>	0,0	3.400,0
Summe HH-Stelle 4	214.800,0	947.900,0
HH-Stelle 5		
Gesundheit		
<i>Gesundheitsdienst, medizin. Bereichsversorgung</i>	700,0	31.600,0
<i>Umweltschutz</i>	100,0	3.000,0
<i>Rettungs- und Warndienste</i>	0,0	26.900,0
<i>Bezirkskrankenhaus</i>	0,0	67.100,0
<i>Beitrag Tierschutzverein</i>	0,0	700,0
<i>Krankenanstaltenfonds</i>	0,0	446.700,0
Summe HH-Stelle 5	800,0	576.000,0
HH-Stelle 6		
Straßen- u. Wasserbau, Verkehr		
<i>Straßenbau – Gemeindestraßen</i>	295.500,0	577.800,0
<i>Sonstige Straßen und Wege</i>	15.000,0	25.000,0
<i>Schutzwasser- u. Wildbachverbauung</i>	0,0	12.000,0

<i>Straßenverkehr</i>	300,0	26.500,0
Summe HH-Stelle 6	310.800,0	641.300,0
HH-Stelle 7		
Wirtschaftsförderung		
<i>Land- u. Forstwirtschaft, Produktionsförderung</i>	0,0	10.500,0
<i>Förderung Fremdenverkehr, Wirtschaftsförderung</i>	900,0	1.200,0
Summe HH-Stelle 7	900,0	11.700,0
HH-Stelle 8		
Dienstleistungen		
<i>Straßenreinigung</i>	0,0	51.700,0
<i>Park- u. Gartenanlagen, Kinderspielplätze</i>	0,0	3.500,0
<i>Öffentliche Beleuchtung</i>	0,0	19.800,0
<i>Friedhöfe</i>	9.100,0	5.300,0
<i>Wirtschaftshöfe, Bauhof</i>	0,0	11.900,0
<i>Tierkörperbeseitigung</i>	0,0	7.200,0
<i>Grundbesitz u. grundstücksgleiche Rechte</i>	260.700,0	49.100,0
<i>Wald- und Alpbesitz</i>	21.200,0	34.600,0
<i>Betriebe mbT, Wasserversorgung</i>	147.600,0	147.600,0
<i>Betriebe mbT, Abwasser (Kanal)</i>	459.300,0	459.300,0
<i>Betriebe mbT, Müllbeseitigung</i>	206.300,0	206.300,0
<i>Betriebe mbT, Wohn -u. Geschäftsgebäude (P-A-Haus - Wohnungen)</i>	10.700,0	10.700,0
Summe HH-Stelle 8	1.114.900,0	1.007.000,0
HH-Stelle 9		
Finanzwirtschaft		
<i>Finanzverwaltung</i>	100,0	113.300,0
<i>Geldverkehr</i>	200,0	5.100,0
<i>Rücklagen</i>	100,0	200,0
<i>Beteiligungen, Schadenersatz v. Dritten</i>	276.500,0	605.300,0
<i>Gemeindeabgaben (Grundsteuer, Kommunalsteuer etc.)</i>	395.900,0	200,0
<i>Ertragsanteile an Bundesabgaben</i>	2.784.700,0	0,0
<i>Öffentliche Abgaben, Landesumlage</i>	0	83.000,0
<i>Bedarfszuweisungen</i>	218.300,0	0,0
<i>Sonst. Finanzzuweisungen nach dem FAG</i>	16.200,0	0,0

<i>sonst. Zuschüsse des Bundes</i>	35.600,0	0,0
<i>Haushaltsausgleich</i>	235.800,0	0,0
<i>Summe HH-Stelle 9</i>	<i>3.963.400,0</i>	<i>807.100,0</i>
<i>Gesamtsumme Budget</i>	<i>6.226.700,0</i>	<i>6.226.700,0</i>

Somit ergeben sich für das Haushaltjahr 2019 folgende Einnahmen und Ausgaben für den ordentlichen Haushalt:

Einnahmen in der Höhe von EUR 6.226.700,00
Ausgaben in der Höhe von EUR 6.226.700,00

Einnahmen und Ausgaben für den außerordentlichen Haushalt 2019: diverse Grundkäufe

Einnahmen in der Höhe von EUR 263.000,00
Ausgaben in der Höhe von EUR 263.000,00

Die Bürgermeisterin stellt den Antrag, nachstehende Gebührensätze bis auf weiteres zu beschließen:

Grundsteuer A:	500 v.H. des Messbetrages
Grundsteuer B:	500 v.H. des Messbetrages
Kommunalsteuer:	3% der Bemessungsgrundlage
Hundesteuer:	laut Hundesteuerverordnung
Erschließungsbeitrag:	2,5 % des Erschließungskostenfaktors
Wasseranschlussgebühr:	EUR 3,50 je m ³ Baumasse gem. § 2 Abs. 5 TVAG inkl. 10% Ust.
Wasserbenützungsg Gebühr:	EUR 0,45 inkl. 10% Ust. je m ³ Wasserverbrauch
Zählermiete:	3-7 m ³ EUR 10,00 und 20 m ³ EUR 20,00 inkl. 10% Ust.
Kanalanschlussgebühr:	EUR 5,65 je m ³ Baumasse gem. § 2 Abs. 5 TVAG inkl. 10% Ust.
Kanalbenützungsg Gebühr:	EUR 2,51 je m ³ Wasserverbrauch inkl. 10% Ust.
Oberflächenwasserkanalbenützungsg Gebühr:	lt. Kanalgebührenverordnung
Müllabfuhrgebühren:	lt. Abfallgebührenordnung
Friedhofsgebühren:	EUR 25,00 Doppelgrab; EUR 18,00 Einzelgrab; EUR 18,00 Urnengrab
Kindergarten:	Kindergartenbeitrag: EUR 42,00 pro Monat für Dreijährige inkl. 13 % Ust.

	Busbeitrag: EUR 16,00 pro Monat pro Kind inkl. 13 % Ust.
Kinderkrippe:	Beitrag: EUR 11,00 pro Betreuungstag inkl. 13 % Ust.
Kinderhort:	Nachmittagsbetreuung: Mittagessen: EUR 5,00 inkl. 13 % Ust. Betreuung: EUR 3,30 / EUR 7,50 inkl. 13 % Ust. Ferienbetreuung: Mittagessen: EUR 5,00 inkl. 13 % Ust. Betreuung: EUR 7,50 / EUR 11,00 inkl. 13 % Ust.
Hilfsarbeiter Stundenlohn:	EUR 35,00 inkl. Ust.
Facharbeiter Stundenlohn:	EUR 45,00 inkl. Ust.
Traktorstunde:	lt. Maschinenringsatz
Feuerwehreinsätze:	laut Tarifordnung
Kehrbücher:	EUR 1,10 pro Stück
Kopien, Fax ec.:	lt. Tarifaufstellung

Beschluss:

JA-Stimmen: 15
NEIN-Stimmen:
Enthaltung:
Befangen:

Damit ist der Antrag einstimmig angenommen.

Die Bürgermeisterin stellt den Antrag, den Unterschiedsbetrag zwischen der Summe der vorgeschriebenen Beträge (Soll) und der veranschlagten Beträge gem. § 15 Abs. 1 Z. 7 Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV), BGBl. Nr. 493/1974 i.d.g.F. mit EUR 5.000,00 zu erläutern.

Beschluss:

JA-Stimmen: 15
NEIN-Stimmen:
Enthaltung:
Befangen:

Damit ist der Antrag einstimmig angenommen.

Die Bürgermeisterin legt die Liste der laufenden Vereinssubventionen ab 2019 vor.

Bergwacht	500,00
Bienenzuchtverein	150,00
Braunviehzuchtverein I	250,00
Braunviehzuchtverein II	250,00
Braunviehzuchtverein IV	250,00

Grauviehzuchtverein	250,00	
Goaßverein	250,00	
Schafzuchtverein	250,00	
Dorfwerkstatt	400,00	
Subvention Voice Factory	200,00	
Kirchenchor	400,00	
Männergesangsverein	2.000,00	um 1.100,00 mehr
Voices – Chorgemeinschaft	400,00	
SVO – Sportplatzzerhaltung	12.000,00	
Krippenverein	200,00	
Obst- und Gartenbauverein	250,00	
Peter-Anich-Musikkapelle	6.000,00	
Schützenkompanie	1.100,00	
Seniorenbund	300,00	
Volksbühne	500,00	
OSA	200,00	
Ministranten	200,00	
Kulturverein Oberperfuss	200,00	
Highlander Millerclan	200,00	
Agrargemeinschaft	500,00	
Radclub	200,00	neu

Die Bürgermeisterin lässt über die o.a. Subventionen abstimmen.

Beschluss:

JA-Stimmen: 15

NEIN-Stimmen:

Enthaltung:

Befangen:

Damit ist der Antrag einstimmig angenommen.

Damit sind oben angeführte Subventionen genehmigt.

Die Bürgermeisterin stellt den Antrag, den Voranschlag 2019 mit folgenden Summen zu beschließen:

Ordentlicher Haushalt:

Einnahmen und Ausgaben in der Höhe von je EUR 6.226.700,00

Beschluss:

JA-Stimmen: 15

NEIN-Stimmen:

Enthaltung:

Befangen:

Damit ist der Antrag einstimmig angenommen.

Die Bürgermeisterin stellt den Antrag, den Voranschlag 2019 mit folgenden Summen zu beschließen:

Außerordentlichen Haushalt:

Einnahmen und Ausgaben in der Höhe von je EUR 263.000,00

Beschluss:

JA-Stimmen: 15

NEIN-Stimmen:

Enthaltung:

Befangen:

Damit ist der Antrag einstimmig angenommen.

Die Bürgermeisterin stellt den Antrag, den Mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2020 bis 2023 zu beschließen.

2020: Einnahmen und Ausgaben: EUR 5.147.700,00

2021: Einnahmen und Ausgaben: EUR 5.068.100,00

2022: Einnahmen und Ausgaben: EUR 5.159.400,00

2023: Einnahmen und Ausgaben: EUR 5.255.900,00

Beschluss:

JA-Stimmen: 15

NEIN-Stimmen:

Enthaltung:

Befangen:

Damit ist der Antrag einstimmig angenommen.

Punkt 11

Bericht über die überörtliche Prüfung der Kassa und Verwaltung

Die Bürgermeisterin berichtet über die überörtliche Prüfung der Bezirkshauptmannschaft. Die verliest den Prüfbericht und weist gleichzeitig auf die Wahrung des Steuergeheimnisses und des Datenschutzgesetzes hin. Die Prüfung der Personalangelegenheiten wird im nicht-öffentlichen Teil der Gemeinderatsitzung behandelt.

Punkt 12

Personalangelegenheiten

Die Bürgermeisterin stellt den Antrag, die Öffentlichkeit von diesem Tagesordnungspunkt auszuschließen.

Beschluss:

JA-Stimmen: 15

NEIN-Stimmen:

Enthaltung:

Befangen:

Damit ist der Antrag einstimmig angenommen.

Punkt 13

Anfragen, Anträge und Allfälliges

GR Andreas Wilhelm ersucht um Reparatur der kaputten Straßenlaternen Huebe Nr. 6. Die Bürgermeisterin wird das an den Vorarbeiter Herbert Reinalter weiterleiten.

GR Christian Schöpf fragt nach, wann die letzte Maschinenausschreibung stattgefunden hat. Die Bürgermeisterin wird das abklären und gegebenenfalls eine neue Ausschreibung durchführen.

GR Christian Schöpf schlägt vor, am Eck vom Raikahaus einen kleinen beleuchteten Christbaum aufzustellen. Die Bürgermeisterin teilt mit, dass es dazu die Zustimmung aller Parteien des Hauses benötigt.

Vize-Bgm Thomas Zangerl bringt an, dass bei der VVT nachgefragt wird, warum die vereinbarten zusätzlichen Busverbindungen an Sonn- und Feiertagen nach Oberperfuss-Berg nicht im neuen Fahrplan aufgenommen wurden. Außerdem soll nachgefragt werden, warum beim letzten Nightliner der Einstieg im Dorf nicht mehr möglich ist.

Der Gemeinderat:

Die Schriftführerin:

Die Bürgermeisterin: